

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Zwicker Systems GmbH



I. Allgemeines

1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für diesen und jeden künftigen zwischen Ihnen und uns geschlossenen Vertrag. Entgegenstehende und von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, deren Geltung wird durch uns ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für den Fall, daß wir in Kenntnis von entgegenstehenden oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

3. Entgegenstehenden Bedingungen widersprechen wir ausdrücklich.

II. Angebot und Auftragsbestätigung

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Verbindliche Lieferverträge kommen erst durch unsere Auftragsbestätigung zustande, es sei denn, daß ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen wird.

Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von vier Wochen annehmen.

Alle Nebenabreden und Zusagen werden erst durch Aufnahme in die Auftragsbestätigung bzw. durch schriftliche Bestätigung wirksam.

2. Sollte in Angeboten die Mehrwertsteuer nicht gesondert ausgewiesen sein, gilt der Angebotspreis zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

III. Vertragsgegenstand

1. Die vertragsgegenständliche Software wird von uns auf der Grundlage des vom Kunden zur Vorbereitung der Programmerstellung erarbeiteten Pflichtenheftes erstellt.

Der Umfang unserer Vertragsleistungen ergibt sich aus dem Software-vertrag.

Wir behalten uns vor, bei der Erarbeitung des Softwareprogrammes vom Pflichtenheft des Kunden abzuweichen, falls die Erstellung der Software nach den Vorgaben des Kunden aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich sein soll.

2. Die vertragsgegenständliche Software wird von uns nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik erstellt.

3. Der Kunde hat uns mindestens einen sachkundigen Mitarbeiter zu benennen, der von uns eine umfassende Einweisung in das von uns erstellte Softwareprogramm erhält und uns nach der Installation des Softwareprogrammes als Ansprechpartner zu Verfügung steht.

4. Die Programmerstellung durch uns erfolgt mit eigenen Hilfsmitteln. Soweit uns der Kunde zum Zwecke der Programmerstellung Geräte stellt, sind diese im Softwarevertrag getrennt zu bezeichnen. Nach Abschluß der Entwicklungsarbeiten werden diese Geräte dem Kunden zurückgegeben.

5. Alle nach Vertragsabschluß erfolgten Änderungen des Leistungsumfanges bzw. der Leistungsart werden nur dann Vertragsinhalt, wenn Sie im Softwarevertrag aufgenommen werden. Wir behalten uns vor, die vereinbarte Vergütung bei entsprechend vereinbarten Änderungen des Leistungsumfanges angemessen zu erhöhen.

6. Zusatzprogramme und Zusatzleistungen, für die sich der Kunde zu einem späteren Zeitpunkt entscheidet, sind im Softwarevertrag gesondert ergänzend aufzunehmen.

7. Änderungen der Hardwarekonfiguration oder des Betriebesystems während der Auftragsdurchführung hat uns der Kunde unverzüglich mitzuteilen. Wird der Leistungsumfang oder die Leistungsart von diesen Änderungen berührt, behalten wir uns vor, die vereinbarte Vergütung angemessen zu erhöhen.

8. Auf Wunsch des Kunden übernehmen wir die Pflege der von uns gestellten Software zu einem marktüblichen Vergütungssatz. In diesem Fall werden die Vertragsparteien einen gesonderten Software-Pflegevertrag schließen.

IV. Lieferung/Lieferfristen

1. Alle Angaben über Lieferfristen sind stets annähernd und unverbindlich, es sei denn, daß Abweichendes vereinbart ist.

2. Die Einhaltung aller Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen und Angaben, erforderlicher Genehmigung und Freigaben, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen voraus.

3. Betriebsstörungen aller Art, sowie alle Fälle höherer Gewalt oder unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb unseres Einflüßbereiches liegen, führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist. Wird das Festhalten am Vertrag für den Besteller oder für uns hierdurch unzumutbar, so besteht ein Rücktritts- und Kündigungsrecht für alle Vertragsparteien.

4. Bei von uns zu vertretender Fristüberschreitung steht dem Besteller nach einer angemessenen Nachfrist von mindestens 25 Werktagen ein Kündigungs- und Rücktrittsrecht zu. Daneben kann der Besteller Schadensersatz gegen Nachweis verlangen, wobei sich dieser Anspruch bei Verspätung auf höchstens 20 % der Auftragssumme beschränkt. Weitergehende Entschädigungsansprüche des Bestellers sind, auch in Fällen verspäteter Lieferung nach Ablauf einer uns gesetzten Frist, ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

5. Die Programmentwicklung erfolgt in unserem Hause. Zum Zwecke der Programmentwicklung, Testdurchführung und Installation hat uns der Kunde ausreichende Möglichkeiten der Anlagennutzung und Rechenzeiten zu gewähren.

6. Der Kunde erhält eine Testkopie des Programms in codierter und eingearbeiteter Form zur Durchführung der vereinbarten Funktionstests sowie alle zugehörigen Dokumentationsmaterialien. Nach Durchführung erforderlicher Anpassungen erfolgt die Installation der endgültigen Programmversion. Die Installation des Programms erfolgt am Sitz des Kunden.

7. Der Kunde erhält von uns zu dem entwickelten Programm eine Dokumentation, insbesondere Bedienungsanleitung, Datenübersicht und sonstiges Material.

Die Dokumentation ist auch dann zu erstellen, wenn der Programmbeutzer bildschirmgeführt wird.

V. Umfang der Nutzungsberechtigung

1. Der Kunde ist zur zeitlich unbeschränkten Nutzung des Programms befugt.

2. Die räumliche Nutzung des Programms bezieht sich auf die im Softwarevertrag festgelegten Bereiche.

3. Der Kunde ist zum vervielfältigen oder ändern des Programms ausschließlich nur für eigene Anwendungszwecke berechtigt.

Die geänderten Programmteile dürfen nur im vertraglichen Rahmen genutzt werden.

VI. Vergütung

1. Preise gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, ab Sitz des Auftragnehmers zuzüglich Versand- und Verpackungskosten und Installationskosten und zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe.

2. Für die Entwicklung und Überlassung des vertragsgegenständlichen Programms bezahlt der Kunde an uns eine Gesamtlicenzvergütung.

50 % der Gesamtvergütung sind bei Auftragserteilung fällig.

Bei Abnahme und Inbetriebnahme sind weitere 40 % der Gesamtvergütung fällig.

Ein Monat nach Abnahme sind die restlichen 10 % der Gesamtvergütung zur Zahlung fällig.

Nach Eintritt der jeweiligen Ereignisse hat die Zahlung sofort und ohne Abzug zu erfolgen.

3. Die Höhe der jeweiligen Vergütung wird in dem Bestellformular bei Vertrags-schluß aufgenommen.

Wir weisen darauf hin, daß wir ein lediglich zweistufiges außergerichtliches Mahnsystem eingeführt haben.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft.

VII. Abnahme

1. Nach Installation von Individualsoftware wird das Programm / das System vom Kunden hinsichtlich der im Pflichtenheft beschriebenen Funktionen getestet. Bei der Testdurchführung wird der Kunde durch uns unterstützt. Soweit die Anwesenheit unserer Mitarbeiter während der Testphase erforderlich ist, erfolgt eine gesonderte Vergütung zu einem angemessenen Standardsatz, der im Softwarevertrag näher zu bezeichnen ist.

2. Nach erfolgreicher Beendigung der Funktionsprüfung gilt die Software als abgenommen.

Wirkt der Kunde an der Funktionsprüfung nicht mit, gilt die Software drei Wochen nach der Installation als abgenommen.

VIII. Gewährleistung, Haftung

1. Individualsoftware/Individualkonfigurationen

a) Der Kunde hat uns Systemfehler unverzüglich mitzuteilen.

b) Mängelbeseitigung kann nur verlangt werden, sofern eine vertragswidrige, nicht unerhebliche Gebrauchsbeeinträchtigung vorliegt und die Beseitigung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

c) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Abnahme der Individualsoftware bzw. Individualkonfiguration.

2. Standardsoftware

Bei Kauf von Standardsoftware gilt hinsichtlich Kauf und Mängelgewährleistung reines Kaufrecht nach BGB und HGB.

Soweit ein von uns zu vertretender Mangel an der Software vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Fall der Mängelbeseitigung tragen wir alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, daß die Software nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

Wäre dem Kunden aus der Dokumentation erkennbar gewesen, daß ein von ihm gerügter Mangel entweder tatsächlich nicht vorlag oder auf welche Weise dieser Mangel durch den Kunden selbst hätte beseitigt werden können, so trägt der Kunde die Kosten der von uns durchgeführten Beseitigung des Mangels.

Alle Mängelbeseitigungen werden nach Mängelart, notwendigen Beseitigungsmaßnahmen und erforderlichen Zeitaufwand protokolliert. Die mitgeteilte Mängelbeseitigung wird durch einen Funktionstest geprüft.

3. Hardware

Bei Lieferung von Hardware werden die Gewährleistungsbedingungen der Hersteller auf den Kunden übertragen. Gewährleistungsansprüche werden nach diesen Bedingungen über den Auftragnehmer abgewickelt.

4. Allgemeine Bedingungen

a) Weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchen Rechtsgründen - sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers, soweit die Schadensursache nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht. Die Haftungseinschränkung gilt ferner dann nicht, wenn der Besteller wegen des Fehlens einer zugesicherter Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gemäß §§ 463, 480 II BGB geltend macht. In jenem Fall ist die Ersatzpflicht auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

b) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, gerechnet ab Abnahme.

c) Unsachgemäße Änderung und Instandsetzungsarbeiten oder Verwendung durch den Besteller oder durch Dritte beseitigen unsere Gewährleistungsverpflichtungen.

IX. Schutzrechte Dritter

1. Der Kunde wird von allen Ansprüchen Dritter gegen den Kunden aus der Verletzung von Schutzrechten an entwickelten und überlassenen Programmen in Ihrer vertragsgemäßen Fassung freigestellt.

2. Der Kunde ist verpflichtet, notwendige Software-Änderungen aufgrund von Schutzrechtsbehauptungen Dritter durch uns durchführen zu lassen.

X. Eigentum und Urheberrechte

1. Dem Kunden übergebene Computerprogramme einschließlich der Dokumentation verbleiben in unserem Eigentum. Beziehungsweise im Eigentum des Fremdherstellers.

Datenträger, auf denen Programme zur Auslieferung gelangen, gehen jedoch in das Eigentum und den Haftungsbereich des Kunden über.

2. Wir beziehungsweise der Fremdhersteller bleiben Inhaber aller Rechte an der dem Kunden übergebene Software einschließlich des jeweils zugehörigen Materials, auch, wenn der Kunde diese in vertraglich zulässigem Umfang verändert oder mit seinen Programmen oder demjenigen eines Dritten verbindet. Bei derartigen Änderungen oder Verbindungen sowie bei der Erstellung von Programmkopien für die vertragliche Nutzung hat der Kunde einen auf uns verweisenden Urhebervermerk anzubringen.

Jede Änderung des Programms durch den Kunden, welche die Programmstruktur berühren könnte, ist nur nach vorheriger Abstimmung mit uns zulässig. Unautorisierte Änderungen begründen ein Recht auf außerordentliche Kündigung des Vertrages.

3. Wir behalten das einseitige Recht zur Änderung des vertragsgegenständlichen Programms und des dazugehörigen Begleitmaterials. Soweit hierdurch eine Beeinträchtigung der Programmnutzung durch den Kunden möglich ist, wird der Kunde von uns informiert.

4. Der Kunde darf Kennzeichen wie etwa Warenzeichen sowie Eigentumsvermerke und Urheberrechtsvermerke im Programm und allen zugehörigen Begleitmaterialien weder verändern noch beseitigen.

XI. Pflichten des Kunden

1. Das von uns entwickelte und dem Kunden überlassene Programm darf von diesem weder ganz noch teilweise, gleich in welcher Form, Dritten zugänglich gemacht werden. Bei Zuwiderhandlung durch den Kunden sind wir berechtigt, unbeschadet weiterer Ansprüche, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 15.500,00 zu verlangen. Ebenso sind wir berechtigt, im Falle einer wiederholten Zuwiderhandlung die weitere Nutzung der Software durch den Kunden entschädigungslos zu widerrufen.

2. Der Kunde verpflichtet sich, unsere zur Herstellung des Werkes erforderlichen Tätigkeiten zu unterstützen. Insbesondere schafft der Kunde unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seines Betriebes, die zur Erstellung des Werkes erforderlich sind.

Der Kunde steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages von uns gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Aufstellungen und Rechnungen nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

XII. Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

1. Wir verpflichten uns, Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Kunden vertraulich zu behandeln.

Wir sind berechtigt, bei der Software-Entwicklung erworbenes Know-how auch bei anderweitigen Anwendungen zum Einsatz zu bringen, sofern hierdurch betriebliche Interessen des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

2. Soweit wir bei unseren Arbeiten an der vertragsgegenständlichen Software personenbezogene Daten zu verarbeiten haben, werden wir die geltenden Datenschutzgesetze beachten und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen treffen.

XIII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies im Zweifel nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Zwicker Systems GmbH sollen vielmehr im übrigen bestehen bleiben und die unwirksame Klausel durch eine dem Vertragszweck möglichst nahe kommende zulässige Klausel ersetzt werden.

XIV. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Als Erfüllungsort für die von den Vertragsparteien zu erbringenden Leistungen und als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Parteien wird Nürnberg vereinbart. Es gilt für die Vertragsverhältnisse zwischen dem Besteller und uns ausschließlich deutsches Recht.